Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgisches Gemeinde-Blatt. 1854-1903 9 (1862)

12 (25.3.1862)

urn:nbn:de:gbv:45:1-522787

Oldenburgisches

Bemeinde: Blatt.

Ericheint wochentlich Dienerage. Bierteljahr. Branumer .= Breis: 33/4 gf.

Dienstag, 25. März. 12.

Bekanntmachungen.

1) Der Schustermeifter Gerhard Warns und deffen Chefrau, Meta Margarethe geb. Lange, verwittwet gewesene Torborft bief., haben heute vor dem Amtsgerichte erflart, daß fie in getrennten Gutern nach den Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

(1862 Marg 14. Amtsgericht Abth. I.)

2) Der Tifchler Frang Albrecht Jahnce und die Wittme des Tischlers Lehners, Anna Friederika Ludovika, geb. de Bries, beide hiefelbft, haben heute vor dem Amtsgerichte erflart, daß fie in der unter ihnen abzuschließenden Che in getrennten Butern nach ben Regeln des gemeinen Rechts leben wollen.

(1862 Marg 14. Amtsgericht Abth. I.)

3) Als Bormunder find bestellt: 81

1. Heber bas uneheliche Rind ber Glife Schellstebe von bier, ber

Drechslermeifter Sinrichs zu Oldenburg.

2. Ueber die minderjährige Tochter der verftorbenen Margarethe Ahlers zum Burgerfelde ber Landmann Detfen, Schierloben= gang biefelbit.

3. Ueber die minderjährigen Rinder erfter Che bes weil, Geilers Beter Gerhard Christian Wiemfen jum Burgerfelde im Stadt-

gebiete, der Raufmann August Wiemfen hiefelbft.

4. Neber die minderjährigen Rinder des weil. Anbauers Casper Oltmann Biemfen auf bem Burgerfelbe im Stadtgebiete ber

Binngießer Fortmann biefelbft.

4) Die Gewerbtreibenden und Dienstherrichaften werden baran erinnert, daß, wenn die angenommene Sahresdurchschnittszahl ber Gefellen, Gehülfen oder Dienstboten, wofür fie in der Zeit vom 1. Mai 1861/62 die Rlaffensteuer erlegt haben, Die Bahl der im Laufe diefer Zeit bei ihnen wirklich in Arbeit oder in Dienst gestandenen Berfonen jener Urt übersteigt, ihnen nach der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. August 1861 die zu viel gezahlte Steuer aus der Landeskaffe erstattet werden wird, wenn fie in Der erften Salfte des Monats April eine fdriftliche Anzeige an den Borfigenden des Schätzungsausschuffes gelangen

Für das mit dem 1. April 1862 beginnende neue Anartal werden Bestellungen auf das Gemeinde Blatt sofort erbeten, damit in der Zusendung keine Störung eintritt. Pränumerationsprei pro Anartal 33/, Grosch, mit Postausschlag 5 Groschen.



laffen, in welcher ber Beftand ihrer fammtlichen Dienftboten, Bes fellen und Gehülfen am 1. jeden Monats mabrend jenes Beit= raums (1. Mai 1861/62), unter namentlicher Aufführung biefer Perfonen, verzeichnet ift. (1862 Marg 22.)

5) Behuf Ausführung des S. 2 bis 5 der Instruction für bas Berfahren bei Bertheilung und Wiedereinziehung der Guterverzeichniffe in Betreff Ermittelung des Steuerkapitale ber Grund= ftude und Gebaude jum 3med ber funftigen Beranlagung ber Grund= und Gebäudefteuer find dem Magiftrat die Guterverzeich= niffe für bie Stadtgemeinde Oldenburg zugefandt und durch bie Rottmeifter bezw. Begirfevorsteber ben Grundbefigern mit einem Exemplar der lleberficht der von der Specialabichatungscommiffion provisorisch angenommenen Catastralertragefätze zugestellt, mit ber Aufgabe: Die Guterverzeichniffe an den fur Die verschiedenen Rotten bezw. Bezirfe bestimmten Tage und zwar :

1. für die Rotten 1, 2, 3 am 7. April d.J.

2. " " 4, 5, 6 " 8. 3. ", " 7 und 8 ", 9. ", " " 4. " " 9 n. 14 ", 10. " " " " "

biefelbit, baken, bereif, 5. ,, ,, 10 u. 13 ,, 11.

unter lance of mich 6. ,, ,, 11 u. 12 ,, 12. "lettly tog tog the magnife 7. " " " 15 u. 23 " 14.

8. " " 16 u. 17 " 15. " 9. " " 18 u. 19 " 16. " " " 10. ,, ,, 20, 21, 22 ,, 23. ,, ,,

11. " " " 24 u. 25 " 24. " " " " " 12. " " 26 u. 27 " 25. " " " " 12. " " 28 u. 29 " 26. " " " " " " " 14. " " " " 15. " " " " " 16. " " " " " 16. " " " " " " 17. " " " 17. " " " 17. " " " 17. " " " 17. " " " 17. " " " 17. " " " 17. " " " 17. " "

17. " " 35, 36, 37 am 3. Mai d.J.,

18. für das Stadtgebiet, I. und II. Bezirk am 5. Mai d. J.,

19. ,, ,, III. Bezirf am 6. Mai b. 3.,

20. für bie Behörden und verschiedene Grundbefiger, beren Wohnort nicht angegeben war am 7. Mai b. 3.,

21. für die auswärtigen Befiger am 8 Mai b. 3. Bormittags von 9 Uhr bis 3 Uhr Nachmittags auf dem Rathhause an den Geren Bermeffungsconducteur Schilgen II. zurückzuliefern.

Die Grundbefiger werden aufgefordert, diefe Termine punft = lich einzuhalten, damit der mit jenem Geschäfte beauftragte Bermeffungsbeamte in ben Stand gefett wird, Die etwa vorgefommenen Unrichtigkeiten und Befigveranderungen ju verzeichnen und nachzutragen. Auch aufrigutes ein matigarie nie in griefille Die nicht wieder eingehenden Berzeichnisse werden auf Rosten ber Saumigen beigefordert werden. (1862 Marg 22.)

6) Der Boranschlag der Schulacht Bürgerfeld für das Rechenungsjahr 1862/63 wird vom 22. bis 29. d. M. bei dem Lehrer Schild zum Bürgerfelde zur Einsicht der Betheiligten ausliegen. Etwaige Erinnerungen sind binnen dieser Frist bei dem ersten Mitgliede des Schulvorstandes einzubringen.

Oldenburg, 1862 Marg 19.

Der Borftand ber Schulacht Burgerfelb.

7) Die ungepflasterten Fahr= und Fußwege in der Gemeinde= Abtheilung Stadt sind bis zum 4. April d. J. zur Vermeidung von Brüchen gehörig in Stand zu setzen; die Fahrwege sind zu spuren, zu verebnen und nach der Mitte aufzurunden, die Fußwege desgleichen zu verebnen und aufzurunden und da wo nöthig, zu übersanden. Ebenso sind die Weggräben und Grüppen gehörig aufzuräumen, eingestürzte Ufer aufzusehen und ist überstehendes Gesträuch aufzuschneiden. (1862 März 20.)

8) Dem Coiffeur Theodore Filliatre aus Berlin ift von Großt. Regierung die Erlaubniß ertheilt, hiefelbst ein stehendes Gewerbe betreiben zu durfen. (Art. 14, §. 2 der Gewerbe-Ordn.)

9) Als Gemeindemitglieder bezw. Staatsbürger find aufsgenommen: Tischlergesell Franz Albrecht Jahncke aus Bergen a. d. Dumme und Hautboist Georg Schulz aus Wustrow.

Gefunden: 1 Stück Schirting und einige Ellen Schnur, 1 fleines Tuch, 1 Hausschlüssel, 1 Mehlsack, 2 Handtücher, 1 Geldbeutel mit Geld, 1 Schirm, 1 Schirmgriff, 2 Taschentücher.

Bum bessern Berständnisse ber an die Bewohner ber Stadt ausgetheilten Güterverzeichnisse (f. Befanntm. vom 22. März) lassen wir im Nachstehenden einige uns von compelenter Seite zu=

gegangene Erläuterungen folgen :

Die gegenwärtig stattfindende Mittheilung der Güterverzeich= nisse an die Bewohner der Stadtgemeinde Oldenburg geschieht zum Zweck einer, über das ganze Gerzogthum sich erstreckenden, Regulirung bestehender auf den Grundstücken bezw. auf den Gebäuden haftender Staatsabgaben, und soll dadurch zunächst der jetige Besitztand in den Güterverzeichnissen sestgestellt und zugleich die Anerkennung der Classirung der Grundstücke sowohl als der Gebäude erlangt werden.

Die Besitzungen find in den Verzeichnissen nach Belegenheit in der Stadt oder dem Stadtgebiet getrennt gehalten und es ers halt daher derjenige Grundbesitzer, welcher in beiden Abtheilungen der Stadtgemeinde begütert ift, zwei Zettel mit der Angabe (oben links)

Stadt ober Stadtgebiet.

Das Katastermaaß, welches in den Berzeichnissen angegeben ist, entbalt: die Ruthe ist gleich 100 Quadratsuß, ein Scheffelsaat Oldenburger Maaß hat 97-Ruthen 20 Fuß Katastermaaß, 318 Ruthen 40 Fuß ist gleich ein Jück örtlicher (bisher gebräuchlicher) Maaße, 1 Jück Kat. M. ist nahezu gleich 1½ Jück örtlicher Maaße oder 6½ Scheffelsaat O. M. Die Ertragsclassen der Grundstücke sind von der Special Abschäungs.

Die Ertragselagen der Grundstücke find von der Special-Abschätzungs-Commission für die verschiedenen Benugungsarten der Grundstücke (Eulturarten) nach Borschrift der Abschätzungs-Instruction bestimmt, und bezeichnet die erste Classe die beste Qualität der betreffenden Cul-

turart in der Gemeinde.

Die Grundstächen ber Häuser und die bazu gehörigen Hofräume, wohin auch die in der Stadt belegenen, mit den Hofräumen in unsmittelbarer Verbindung stehenden Gärten von weniger als 80 Ruthen Kat. M. Fläche gehören, find gesetzlich in gleichem Werthe mit dem Ackerslande der ersten Classe der betreffenden Gemeinde (hier Stadtgemeinde Oldenburg) flassirt und in dem Verzeichnisse als Hofraum erster Classe aufgeführt.

Die in den verschiedenen Gemeinden des Herzogthums provisorisch angenommenen Classenwerthe werden von der General-Abschätzungs-Commission noch einer besonderen Prüfung unterworfen und nach erfolgter

Feststellung veröffentlicht werben.

Soweit Gebäude ber Landwirthschaft bienen, find fie von der Glaffirung ausgeschloffen, weil gesetzlich 1/3 der jetzt auf den Gebäuden haftenden Staatsabgaben (Abgaben vom Brandfaffentarat) bei der Regulirung

mit auf die Grundstücke vertheilt werden wird.

Die zur Zeit den Bestigern mitgetheilten Güterverzeichnisse sind auf Grund der allgemeinen Landesvermessung angefertigt und in Beziehung auf den Bestigstand bis Mai 1861 berichtigt. Jedoch ist es nicht unwahrsicheinlich, daß selbst bis dahin vorgekommene Veränderungen im Bestand und im Bestig der Grundstücke noch unbekannt geblieben und daher nicht registrirt worden sind.

Alle später eingetretenen Beränderungen sind in den Berzeichnissen noch nicht berücksichtigt und liegt es sowohl im Interesse der einzelnen Grundbesitzer wie im Interesse der Sache, die noch unberücksichtigt gebliebenen Besitzveranderungen in Beziehung auf die Grundstücke und Ge-

baude jest aufgezeichnet zu erhalten.

Diesenigen Grundhesster, welche gegen den Inhalt der ihnen mitzgetheilten Berzeichnisse keine Einwendungen zu machen haben, oder, sofern Erinnerungen zu erheben sind, solche an der betreffenden Stelle auf der Rückseite des Verzeichnisses deutlich aufzeichnen wollen, haben nicht nöthig Behuf der Zurücklieferung persönlich im Termin zu erscheinen, sondern können das Verzeichniß nach vollzogener Unterschrift durch einen sichern Vertreter abliefern lassen.

In Beziehung auf die Reclamationen gegen die Classirung der Gestäude wie der Grundstücke wird auf die den Güterverzeichnissen anliegenden Uebersichten der provisorisch angenommenen Katastraserträge beigefügten

Erläuterungen aufmertfam gemacht.

Berantwortlicher Redacteur: W. Ph. von Schrenck. Druck und Berlag von Gerhard Stalling in Oldenburg.